



S G N E P T U N
L A M P E R T H E I M

SATZUNG
der
Schwimmgemeinschaft
Neptun Lampertheim e. V.

In der Fassung vom 21.10.2020

Eingetragen in das Vereinsregister am _____

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Schwimmgemeinschaft Neptun Lampertheim e. V. (im Folgenden SGNL genannt) ist ein gemeinnütziger Sportverein entsprechend den Bestimmungen des Landessportbundes Hessen e. V. (LSBH), des Hessischen Schwimm-Verbandes e. V. (HSV), des Deutschen Schwimm-Verbandes e. V. (DSV) und des Internationalen Schwimmverbandes (FINA). Die SGNL ist somit an die Satzungen des Hessischen Schwimm-Verbandes, des Deutschen Schwimm-Verbandes und der FINA gebunden.
- (2) Die SGNL ist ein vom Idealismus getragener gemeinnütziger Verein zur Pflege des Schwimmsports in all seinen Formen. In jeder Hinsicht ist die SGNL unabhängig, insbesondere ist sie parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- (3) Die SGNL wurde am 19.04.1982 gegründet, hat ihren Sitz in Lampertheim und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Alle in der Satzung genannten Ämter und Titel sind je nach Bedarf in ihrer weiblichen oder männlichen Form zu verwenden.
- (5) Die SGNL verurteilt jegliche Form von Missbrauch und Gewalt, gleich ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die SGNL hat den Zweck, mit ihren Mitgliedern die Pflege des Schwimmsports in den Bereichen:
 - a) Leistungssport
 - b) Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssportauf der Grundlage der Kameradschaft und Gleichberechtigung auszuüben und zu fördern.
- (2) Die SGNL verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die SGNL erklärt die DSV-Antidopingbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zum Bestandteil dieser Satzung.
- (7) Der Datenschutz wird in der aktuellen Fassung nach dem Bundesdatenschutzgesetz und der EU-Datenschutz-Grundverordnung eingehalten (vergl. Anlage Datenschutzblatt, Homepage).

§ 3 Farben und Zeichen

- (1) Die SGNL führt die Farben blau und weiß.
- (2) Das Vereinssymbol ist der Dreizack im Hintergrund aus blauen Wellen und Schwimmer im Vordergrund. Bei offiziellen Dokumenten ist das entsprechende Briefpapier mit Briefkopf zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.06. oder zum 31.12. eines jeden Jahres, mit dreimonatiger Kündigungsfrist, zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Erlischt die Mitgliedschaft, ist der Mitgliedsausweis an den Vorstand zurückzugeben.
- (4) Mit der Mitgliedschaft erkennt ein Vereinsmitglied die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und diese Satzung für sich bindend an.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
 - b) Durch Tod.
 - c) Durch Ausschluss
... infolge vereinschädigenden, unsportlichen, oder ehrenrührigen Verhaltens auf Beschluss des Gesamtvorstandes.
... bei Nichtzahlung des Beitrages nach zwei aufeinanderfolgenden schriftlichen Mahnungen durch Beschluss des Gesamtvorstandes.
Bei Ausschluss sind die Beträge bis zum Ausschluss fällig.
- (6) Endet die Mitgliedschaft in der SGNL, so ist das sich im Besitz des ausscheidenden Mitglieds befindliche SGNL-Eigentum unverzüglich zurückzugeben. Beim Ausscheiden aus einer Vorstandsfunktion sind die entsprechenden Unterlagen, Dokumente und Materialien unverzüglich an den Vorstand auszuhändigen. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge

- (1) Die SGNL erhebt einen halbjährlichen Mitgliedsbeitrag (Einzugstermine Januar und Juli eines jeden Jahres), der in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Beitrag darf jedoch einen für die geordnete Wirtschaftsführung des Vereins notwendigen Sockelbetrag, der vom Gesamtvorstand festzulegen ist, nicht unterschreiten.
- (3) Geschwister und/oder Familienbeiträge können auf Vorschlag des Vorstandes, beschlossen werden.

§ 6 Organe

Die Organe der SGNL sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Gesamtvorstand
- c) Jeder vom Gesamtvorstand legitimierte Ausschuss des Vereins

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste, beschließende Organ der SGNL.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht bezüglich der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit hat ein Antrag keine Mehrheit gefunden, er gilt damit als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die von Gerichten oder von Finanzämtern aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen.
- (7) Das Stimmrecht besitzt jedes Mitglied, das im Versammlungsjahr mindestens 14 Jahre alt wird. Für den Jugendausschuss gilt § 8 Abs. (7).
- (8) Das Stimmrecht kann weder in schriftlicher noch in mündlicher Form übertragen werden. Es ist an die stimmberechtigte Person gebunden.
- (9) Die Abstimmung kann per Akklamation oder schriftlich erfolgen. Die Entscheidung trifft der Versammlungsleiter oder Wahlleiter. Bei Personalentscheidungen mit mehr als einem Bewerber ist die schriftliche Abstimmung zwingend.
- (10) Anträge können von den Mitgliedern und dem Gesamtvorstand gestellt werden. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Gesamtvorstand zugehen. Sie bedürfen der Textform und sind zu begründen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen während der Mitgliederversammlung ist mit einer $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu beschließen. Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

- (11) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Beschluss des Jahresfinanzplanes
 - b) Wahl des Gesamtvorstand und der Kassenprüfer
 - c) Beschluss über die vorliegenden Anträge
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse umfasst. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand der SGNL besteht aus dem
- Ersten Vorsitzenden,
 - Zweiten Vorsitzenden,
 - Schatzmeister,
 - Schriftführer,
 - Sportlichen Leiter.
- (2) Die Ämter des geschäftsführenden Vorstandes können nicht in Personalunion geführt werden. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat Vertretungsmacht nach außen, allerdings nur im Rahmen der ihnen auf der Grundlage dieser Satzung und den Beschlüssen der Gremien der SGNL zugewiesenen Geschäftsbereiche.
- (3) Der Gesamtvorstand der SGNL besteht aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
 - b) bis zu zwei Beisitzern,
 - c) dem Jugendleiter (volljährig),
 - d) dem Jugendsprecher (mindesten 14 Jahre alt).
- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Zweite Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sportliche Leiter, die den Verein einzeln vertreten können.
- (5) Der Gesamtvorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Passives Wahlrecht kann bei schriftlich vorliegender Kandidatur in Abwesenheit wahrgenommen werden.
- (6) Der Gesamtvorstand verteilt in einer konstituierenden Sitzung alle anfallenden Aufgaben auf die dafür geschaffenen Ressorts und unterstellt die Ressorts den entsprechenden Vorstandsmitgliedern. Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben bestimmt der Gesamtvorstand gegebenenfalls Ausschüsse und legt deren Aufgabenbereiche fest. Die Ausschussvorsitzenden informieren den Gesamtvorstand über die jeweiligen Tagungen und erstatten dem Gesamtvorstand Bericht.
- (7) Als ständiger Ausschuss ist der Jugendausschuss tätig: Der Jugendausschuss schlägt der Mitgliederversammlung den Jugendleiter (volljährig) und den Jugendsprecher (mindestens 14 Jahre alt) zur Wahl vor. Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen im Alter von 8 bis 17 Jahre. Der Jugendausschuss dient zur Information der Jugendlichen, er dient zur Ausarbeitung von Vorschlägen und Anträgen.
- (8) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, stimmberechtigt nur Vorstandsmitglieder.

§ 9 Kassenprüfer

Zur Überwachung des Finanzwesens des Vereins wird in der Mitgliederversammlung je ein Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, so dass die Prüfung gemeinsam von einem neugewählten und einem im Amt befindlichen Prüfer durchgeführt wird. Die Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung muss ein Kassenprüfer ausscheiden. Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 10 Übungsleiter und Trainersitzung

- (1) Trainer und Übungsleiter werden vom Vorstand berufen. Sie leiten das Training in ihrer Übungsgruppe in Abstimmung mit dem Sportlichen Leiter.
- (2) Die Übungsleiter- und Trainersitzung findet nach Bedarf, auch auf Wunsch der Übungsleiter und Trainer statt und wird vom Sportlichen Leiter einberufen und geleitet. Die Sitzung dient der Ausarbeitung von Trainingsprogrammen, Vorbereitung von sportlichen Veranstaltungen und terminlichen Absprachen.

§ 11 Ehrungen

In der SGNL werden Ehrungen durch eine Ehrungsordnung festgelegt.

§ 12 Haftungsausschluss

- (1) Die SGNL haftet Dritten gegenüber nur mit dem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Vereinsmitglieder für Vereinsangelegenheiten ist ausgeschlossen. Durch diese Bestimmung wird die Haftung eines Mitglieds für die personelle Handlung nicht berührt.
- (2) Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden. Realisierbare Versicherungsleistungen stehen voll dem Geschädigten zu.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der SGNL kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sind in dieser Versammlung $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung des Vereins, so ist unter Beachtung der in § 13 Abs. (3) ausgeführten Bestimmungen dem Antrag zur Auflösung der SGNL stattzugeben.
- (2) Für eine Fusion, die Bildung einer Startgemeinschaft, das Angliedern als Abteilung an einen anderen gemeinnützigen Verein, gelten die Bestimmungen des § 13 Abs. (1) sinngemäß.
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft nach Begleichung aller noch bestehenden Verbindlichkeiten an den Landessportbund Hessen e. V. mit der Maßgabe, dass es nur in der Stadt Lampertheim unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Sports, vornehmlich für den Schwimm- und Wassersport, Verwendung finden darf.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Verein ist Lampertheim. Die §§ 21 – 79 BGB finden Anwendung auf die Regelung der Vereinsangelegenheiten, wenn diese Satzung keine entgegenstehende Bestimmung enthält.
- (2) Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.10.2020 nach Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.